



# **Benutzungsordnung von Schulbüchern für die Schulen der Stadt Wilsdruff (Schulbuchordnung)**

## **Präambel**

Für die Nutzung der einzelnen Bücher wird laut Schulgesetz §38 (Schulgeld- und Lernmittelfreiheit) kein Entgelt erhoben. Aus diesem Grund finden die gesetzlichen Regelungen zur Leihe (§§ 598 - 606 BGB) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Schulbuchordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die die Schulen der Stadt Wilsdruff besuchen.
- (2) Die Schulbuchordnung regelt die Ausleihe und Rückgabe von Schulbüchern sowie evtl. Schadensersatzpflicht bei Beschädigung bzw. Nichtrückgabe.

## **§ 2 Begriffe**

- (1) Sämtliche Bücher, Ganzschriften (Lektüre), Wörterbücher und Druckschriften usw., die im Unterricht und / oder bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher, sofern sie nicht unter Abs.2 fallen.
- (2) Arbeitshefte gelten nicht als Schulbücher im Sinne dieser Schulbuchordnung.

Für diese gilt folgende Festlegung:

- a) Bei Verlust oder weiterer Unbenutzbarkeit ist die Neubeschaffung vom Entleiher selbst vorzunehmen und zu bezahlen.
  - b) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule im laufenden Schuljahr, so sind bis dahin unbenutzte Arbeitshefte umgehend zurückzugeben.
- (3) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadt Wilsdruff als zuständiger Schulträger über die Schulen der Stadt Wilsdruff kostenlos ausleiht. Sie stehen im Eigentum der Schulen der Stadt Wilsdruff.
  - (4) Entleiher ist/sind die oder der Personensorgeberechtigte(n) bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler sind nutzungsberechtigt und gelten nicht als „Dritte“ i. S. d. § 3 Abs. 2 dieser Schulbuchordnung.
  - (5) Verleiher sind die Schulen der Stadt Wilsdruff.
  - (6) Wiederbeschaffungspreis ist der aktuelle Listenpreis für die zum Rückgabezeitpunkt verwendete Auflage des entliehenen Werkes.

### **§ 3 Ausleihe**

- (1) Mit der Übergabe der Schulbücher an die nutzungsberechtigte Schülerin bzw. den nutzungsberechtigten Schüler durch die zuständige Lehrkraft oder eine andere mit der Schulbuchausleihe beauftragten Person wird zwischen Verleiher und Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff. BGB geschlossen.
- (2) Leihexemplare sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Es sind keine Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder Ähnliches darin vorzunehmen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Die Schulbücher sind mit einem Schutzumschlag zu versehen.
- (3) Bei Überlassung des Schulbuches an eine Schülerin oder einen Schüler ist durch die Schülerin oder den Schüler im Schulbuch folgendes zu dokumentieren: Klasse; Vorname und Name der Schülerin oder des Schülers; Schuljahr.
- (4) Nach Rückgabe des Schulbuches hat die verantwortliche Lehrkraft bzw. die mit der Schulbuchausleihe beauftragte Person, den Buchzustand mit weiter verleiher oder unbrauchbar einzuschätzen. Darüber hinaus können weitere Vermerke, die den Buchzustand beschreiben, angebracht werden. Der Schulleitung obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchausleihe zu treffen. Sie hat insbesondere, die verantwortliche Lehrkraft im Sinne dieser Ordnung zu bestimmen. Die Schulleitung kann dazu mehrere verantwortliche Lehrkräfte benennen.
- (5) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Leihexemplare in der Schule an die verantwortliche Lehrkraft oder der mit der Schulbuchausleihe beauftragten Person zurückzugeben. Die Entleihzeit beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Die Entleihzeit kann in Ausnahmefällen mehrere Schuljahre umfassen, wenn der lehrplanmäßige Inhalt des jeweiligen Schulbuches auf mehrere Schuljahre ausgelegt ist. Die Rückgabe erfolgt nach Terminabsprache am Schuljahresende. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule im laufenden Schuljahr, so sind die entliehenen Schulbücher bereits vor Ablauf der regulären Entleihzeit zurückzugeben.

### **§ 4 Ersatzpflicht**

- (1) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung eines Leihexemplars ist der Entleiher verpflichtet, das Lehrbuch vollständig zu ersetzen oder den aktuellen Wiederbeschaffungspreis zu zahlen. Die nach einmaliger Mahnung nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich.

Beschädigungen, die eine vollständige Ersatzpflicht zur Folge haben, sind beispielsweise

- herausgerissene oder abgetrennte Blätter
- unbrauchbare Seiten oder Einbände
- starke Verschmutzungen
- erhebliche Wasserschäden

- (2) Der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines leihweise überlassenen Schulbuches, ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Lehrbücher mit über den üblichen Verschleiß hinausgehenden Gebrauchsspuren, die zu einer Verkürzung der üblichen Nutzungszeit führen, ist ein Regress in Abhängigkeit der bisherigen Nutzungsdauer zu entrichten. Die Lehrbücher verbleiben in diesem Fall im Besitz des Schulträgers.

Beispiele dafür sind

- Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
- Verschmutzungen
- leichte Wasserschäden.

Die Höhe des Beitrages zur Kompensation der verkürzten Nutzungszeit eines Buches wird wie folgt festgelegt:

- a) im 1. Jahr der Nutzung 100% des Wiederbeschaffungspreises
  - b) im 2. Jahr der Nutzung 75% des Wiederbeschaffungspreises
  - c) im 3. Jahr der Nutzung 50% des Wiederbeschaffungspreises
  - d) im 4. Jahr der Nutzung 25 % des Wiederbeschaffungspreises
  - e) ab dem 5. Jahr der Nutzung 15 % des Wiederbeschaffungspreises.
- (4) Das Jahr der Nutzung ist das laufende Schuljahr. Die planmäßige Rückgabe erfolgt mit Wirkung für das Folgeschuljahr. Dies gilt auch, wenn die Rückgabe aus organisatorischen Gründen vor den Sommerferien, d. h. vor Ablauf des laufenden Schuljahres erfolgt.

### **§ 5 Durchsetzung des Ersatzanspruches**

Der festgestellte Ersatzbetrag wird dem Entleiher schriftlich durch die Schule in Rechnung gestellt. Schuldner des Ersatzbetrages ist der Entleiher. Bei Nichtleistung des Ersatzes innerhalb der in der Rechnung genannten Frist wird der Schulträger die weitere Bearbeitung übernehmen und durch Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens einen Mahnbescheid erwirken.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Schulbuchordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wilsdruff, 02.12.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister